

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

22.06.1999

Geschäftszahl

4Ob159/99g

Norm

UrhG §21 Abs1;

UrhG §28 Abs1;

Rechtssatz

Wer Logo als Unternehmenszeichen zeichnen läßt, erwirbt mangels gegenteiliger Vereinbarung gemäß § 28 Abs 1 UrhG damit auch die Befugnis das Logo ohne Einwilligung des Urhebers zusammen mit dem Unternehmen weiterzueräußern. Bei Veräußerung muß der Urheber Zusatz mit Hinweis auf neuen Unternehmer dulden. Änderungen durch Verkleinern der Schriftgröße sowie der Buchstabenabstände beim Wort ".Fitness." und die Aufnahme eines 3D-Effektes ("Schattierung") beim Wort "Zimmermann" muß er nicht hinnehmen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1999/06/22 4 Ob 159/99g

Rechtssatznummer

RS0112212